



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)

Der VOTUM Verband begrüßt grundsätzlich die Initiative zur gesetzlichen Regulierung der Honoraranlageberatung. Es werden ebenfalls die qualitativen Anforderungen, die an die Honoraranlageberatung gestellt werden, grundsätzlich als angemessen erachtet. Hierbei ist im Gesetzesentwurf zu erkennen, dass sich dieser im Wesentlichen an der Neufassung der MiFID, wie sie aus der aktuellen europäischen Beratung bekannt ist, orientiert. Gerade diese notwendige Orientierung an der maßgeblichen europäischen Richtlinie führt jedoch auch unmittelbar zur Kritik an dem vorliegenden Referentenentwurf. Diese Kritik betrifft sowohl den Zeitplan als auch die künstliche und in der MiFID II nicht angelegte Aufspaltung der Berufsgruppen in Provisionsberater auf der einen und Honorarberater auf der anderen Seite.

1. Im Rahmen der Beratung zur Verabschiedung der MiFID II ist davon auszugehen, dass die Schlussabstimmung über die Richtlinie im Trilog zwischen der europäischen Kommission, dem europäischen Parlament und dem europäischen Rat innerhalb des ersten Halbjahres 2013 unter der irischen Ratspräsidentschaft erfolgt. Es sollte so kurz vor der Verabschiedung der maßgeblichen europäischen Grundlage des Honoraranlageberatungsgesetzes abgewartet werden, bis diese Richtlinie verabschiedet wurde, damit nicht die unnötige Situation eintritt, dass durch eine veränderte Ausgangslage auf Basis der MiFID II unmittelbar nach Verabschiedung des Honoraranlageberatungsgesetzes sofort Änderungen erforderlich werden. Hier muss der Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ gelten. Ein Zeitgewinn von wenigen Monaten kann nicht das ausschlaggebende Argument für eine sodann möglicherweise nicht EU-konforme Gesetzesfassung sein.
2. Gerade die parallel laufenden Beratungen können befruchtend für den zur Diskussion stehenden Referentenentwurf sein. Auf europäischer Ebene hat sich eine künstliche Trennung der provisionsbasierten Beratung von der Honorarberatung in der Form, dass eine Beratungsgesellschaft nur jeweils einen der beiden Durchführungswege anbieten darf, nicht durchgesetzt.
Im Gegenteil ist in Art. 24 Abs. 3a) MiFID II ausdrücklich vorgesehen, dass eine Anlageberatungsgesellschaft sowohl gegen Provision als auch gegen Honorar oder einer

Mischform hieraus tätig werden kann, wobei sie jedoch verpflichtet ist, hierüber jeweils den Kunden transparent und umfassend zu informieren.

Ziel des Entwurfes ist es, im Rahmen des Beratungsprozesses Transparenz zu schaffen, sodass sich der Kunde künftig bewusst für die provisionsgestützte Anlageberatung oder die Honoraranlageberatung entscheiden kann. Dies soll der Förderung der Honorarberatung dienen. Dieses Ziel wird jedoch durch den hier entwickelten Referentenentwurf nach Auffassung unseres Verbandes konterkariert. Gerade für einen gewerblichen Anlageberater soll zukünftig nur die Möglichkeit bestehen, entweder als provisionsbasierter Anlageberater tätig zu werden, oder als Honoraranlageberater. Ein nebeneinander bestehendes Angebot aus einer Hand, bei dem der Kunde sodann frei wählen kann, ist gerade nicht vorgesehen, obwohl die MiFID II dieses ausdrücklich gestattet.

Der Referentenentwurf schafft daher erstmalig in der bundesdeutschen Gesetzgebung die Situation, dass im Rahmen einer Berufswahlregelung ausschließlich danach differenziert wird, in welcher Form Vergütungen durch den Gewerbetreibenden entgegengenommen werden. Die Schaffung eines solchen beispiellosen Präzedenzfalles ist jedoch nach Auffassung unseres Verbandes unnötig.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Referentenentwurf die Berufszugangsregeln für die Ausübung einer Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO und denen eines Honorar-Finanzanlagenberaters gemäß dem zukünftigen § 34 h GewO auf einem identischen Anforderungsprofil belassen hat. Dies zeigt insbesondere, dass aus der Form der Vergütung kein Rückschluss auf die Qualität der Beratung vorgenommen werden kann. Auch gibt es kein Vergütungsmodell, welches grundsätzlich dem anderen überlegen ist.

Wenn der Weg in den Beruf jedoch derselbe ist, so sollte im Rahmen der Berufsausübung keine künstliche Trennung lediglich nach dem Kriterium der Vergütung erfolgen. Vielmehr sollte dem heutigen Finanzanlagevermittler auch die Möglichkeit der Honorarberatung eingeräumt werden. Allein dies ist der geeignete Weg, die Honorarberatung zu fördern, soweit dies gewünscht ist. Nur so wird auch ermöglicht, dass tatsächlich der Kunde entscheiden kann, ob er eine provisionsgestützte Beratung, eine Honorarberatung oder eine auf einer Mischkalkulation basierende Beratung entgegennehmen möchte und er nicht bereits bei der Wahl eines Beraters in eine der Vergütungsformen gedrängt wird.

Anstatt daher die nunmehr vorgesehene künstliche Trennung vorzunehmen, sollte sich eine gesetzliche Regelung zur Honorarberatung an den Vorgaben des Artikel 24 Abs. 3a) der MiFID II orientieren. Dieser sieht vor, dass bei einer Anlageberatung grundsätzlich Information erfolgen sollen, auf welcher Palette von Anlageprodukten und Finanzinstrumenten die Empfehlung gründet, sodann Angaben darüber, ob der Kunde eine Gebühr für die Beratung zu zahlen hat, und, wenn dies der Fall ist, deren Berechnungsgrundlage sowie Angaben darüber, ob und in welcher Höhe Provisionszahlungen von dritter Seite entgegengenommen werden. Sodann sind Regeln für den Fall aufzustellen, dass sich der Berater dafür entschieden hat, ein Honorar für seine Beratungsleistung entgegenzunehmen. Insbesondere ist dann ein gesetzlicher Rahmen dafür zu entwickeln, dass in diesem Fall Provisionen nur insoweit entgegengenommen werden dürfen, um das mit dem Kunden vereinbarte Honorar zu decken und darüber hinausgehende Provisionszahlungen an den Kunden abgeführt werden. Hierdurch ist für den Kunden die erforderliche Transparenz gesichert. Auch sollte sichergestellt werden, dass, sofern sich der

Kunde einmal für eine honorarbasierte Beratung entschieden hat, ein Wechsel in der Vergütungsform nicht auf Initiative des Beraters zustande kommen kann, sondern nur auf die Initiative des Kunden, damit Missbrauchssituationen, wie sie vorstellbar wären – nämlich die im ersten Schritt erbrachte Beratung gegen Honorar und sodann die Umsetzung dieser Beratung durch die Vermittlung von Wertpapieren gegen Provision – ausgeschlossen werden. Auch kann, sofern gewünscht, für Berater, die sich entschieden haben, ausschließlich die Beratungsform der Honorarberatung anzubieten, und andere Vergütungsformen für sich nicht in Anspruch nehmen wollen, der Begriff des Honorarfinanzberaters geschützt werden. Allein dies muss jedoch nicht dazu führen, dass sämtlichen anderen Marktteilnehmern die Erbringung einer Honorarberatung untersagt wird. Es reicht in diesem Zusammenhang aus, wenn diejenigen, die auch gegen Provision oder in Form von Mischmodellen tätig werden, den Begriff des Honorarfinanzberaters für sich nicht werblich verwenden dürfen.

Nur diese Durchlässigkeit der Vergütungssysteme bei gleichem Berufszugang und im Wesentlichen gleichen Berufsausübungsregeln, welche insbesondere die Befragungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen der Anlagevermittlung betreffen, führt zu dem von der Bundesregierung gewünschten Ziel einer Förderung der Honorarberatung. Sollte man die Honorarberatung nur einer gesondert abgegrenzten Berufsgruppe erlauben wollen, wird sich dieses Vergütungsmodell nicht die vom Gesetzgeber gewünschten Marktanteile verschaffen.

Es ist zudem nicht nachzuvollziehen, warum nicht dem Kunden tatsächlich die Wahl und die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich des vom ihm gewünschten Vergütungsmodells eingeräumt werden soll, und diese Entscheidung, die tatsächlich in Lager des Kunden getroffen werden muss, verlagert wird auf die Seite des Anbieters von Beratungsleistungen. Allein dadurch, dass man ein einengendes und stark begrenzendes Gesetz schafft, wird sich das Angebot der Honorarberatung in seinem Umfang nicht erweitern, sodass das gewünschte Gesetzesziel nicht erreicht werden kann.

Für eine weiterführende persönliche Erörterung der vorstehend dargestellten Thematik stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Martin Klein
Geschäftsführer